

## Gesetz zum Schutze des Volkseigentums 203

Eigentum handelt und dadurch die erzieherische Bedeutung des Urteils herabsetzen.

- b)** Es kann richtig sein, daß auf eine Strafe, die die Mindestdauer der Strafe nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums von einem Jahr überschreitet, auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer Strafbestimmungen erkannt wird. Erkennt das Gericht auf eine verhältnismäßig hohe Freiheitsstrafe, so muß es ohne Rücksicht darauf, ob es die Mindeststrafgrenzen des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums erreicht oder überschreitet, begründen, warum es das VE Sch G nicht an wendet.

Dabei ist es jedoch verfehlt, bei der Anwendung anderer Strafbestimmungen auf eine Strafe zu erkennen, die die im Gesetz zum Schutze des Volkseigentums angedrohten Mindeststrafen wesentlich überschreitet, wie dies in einer Entscheidung des Kreisgerichts Dresden (Land) vom 10. September 1953 — Ds 299/53 — geschehen ist. Der Angeklagte, ein Feuerwehrmann, hatte bei nächtlichen Kontrollgängen im VEB Sachsenwerk, Radeberg, 31 verschiedene Rundfunkzubehörteile, Werkzeuge und sonstige Materialien entwendet. Die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums wurde mit der Begründung abgelehnt, daß ein „nicht erheblicher Schaden“ vorläge. Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und sechs Monaten läßt vermuten, daß das Gericht eine besondere Gefährlichkeit dieser Entwendung in der Tatsache gesehen hat, daß der Täter Angehöriger der Werkfeuerwehr war und als solcher eine besondere Vertrauensstellung innehatte. In diesem Falle wäre aber die Anwendung